

Benützung der Informationstechnologie an der BHAK-BHAS Krems (gültig ab 01.03.2015)

Alle Benützer/innen von schuleigenen oder schulfremden Geräten, welche im EDV-Netzwerk der BHAK und BHAS Krems betrieben werden, verpflichten sich zur Beachtung und Einhaltung dieser IT-Hausordnung.

1. Die IT-Systembetreuung ist dazu verpflichtet, unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Benützer/innen alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die für einen gesicherten und ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur, die Ressourcenplanung, die Wahrung der IT-Sicherheit und die Verhinderung, Feststellung und Verfolgung missbräuchlicher Aktivitäten erforderlich sind. Dies schließt u.a. ein:

- a. die Behebung von Sicherheitsproblemen,
- b. den Einsatz von Sicherheitsprüfprogrammen,
- c. die Untersuchung von Daten und Programmen,
- d. die Speicherung und Auswertung von Aktivitäten an Systemen (z.B. Log-Dateien),
- e. die Sicherung von Beweismitteln,
- f. die Einschränkung oder Unterbindung der Nutzung (z.B. Sperre des Benützerkontos),
- g. die Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen (z.B. Verwarnung, Antrag auf Ausschluss von der Schule),
- h. die Verarbeitung personenbezogener Daten durch externe Dienstleister (z.B. Microsoft Office 365).

In diesem Zusammenhang erfasste schutzwürdige Daten und Untersuchungsergebnisse sind von der IT-Systembetreuung ausschließlich für oben genannte Zwecke zu verwenden, vertraulich zu behandeln und nur in Entsprechung einer gerichtlichen Anordnung weiterzugeben.

2. Die IT-Systembetreuung entscheidet im Anlassfall, ob eine konkrete Benützung im Einklang mit der Betriebs- und Benützungsordnung steht.

3. Wer gegen die Betriebs- und Benützungsordnung verstößt, ist zunächst zu warnen. Bei Gefahr im Verzug oder fortgesetzten oder schweren Pflichtverletzungen kann der/die Benützer/in zeitweise oder dauernd von der Benützung der Dienste und Einrichtungen ausgeschlossen werden bzw. kann ein Antrag auf Ausschluss von der Schule eingebracht werden.

4. Die IT-Systembetreuung kann mit der Benützungsvereinbarung die Benützung auf bestimmte Dienste und Dienstkategorien im Hinblick auf die Benützergruppe und die mit der Benützung zu erledigenden Aufgaben einschränken. (z. B. Entzug der Internet-Rechte)

5. Die IT-Systembetreuung schließt explizit jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden im Zusammenhang mit seinen Diensten aus. Insbesondere haben alle Benützer/innen für eine laufende eigenständige Sicherung ihrer Daten zu sorgen. (z. B. Schul- und Maturaprojekte, persönliche Daten, Übungen, Schularbeiten, Tests etc.)

6. Die IT-Systembetreuung übernimmt keine Haftung dafür, dass die IT-Infrastruktur fehlerfrei und ohne Unterbrechung funktioniert.

7. Die IT-Systembetreuung haftet nicht für Schäden, die dem/der Benützer/in aufgrund einer Benützungseinschränkung oder des gerechtfertigten Ausschlusses eines Benützers von einzelnen oder allen Diensten erwachsen.

8. Jede/r Benützer/in des IT-Systems der BHAK und BHAS Krems verpflichtet sich, diese Hausordnung zu beachten und dagegen nicht zu verstoßen, allfällige bekannt gewordene Verstöße unverzüglich einem verantwortlichen Kustoden oder der Direktion zu melden sowie alles in seiner/ihrer Macht stehende zu unternehmen, um Schäden an der IT-Infrastruktur sowie Programmen und Daten zu vermeiden.

Es ist nicht zulässig, ...

- a) auf Schulgeräte selbst Reparaturmaßnahmen anzuwenden. Gerätefehler sind einer Lehrkraft zu melden.
- b) externe Geräte (insb. Memorysticks, CD/DVD/BD-Brenner, Festplatten, MP3-Player, Mobilfunkgeräte etc.) anzuschließen, ohne zuvor die Zustimmung der IT-Abteilung eingeholt zu haben.
- c) Notebooks oder PDAs anzuschließen (auch nicht via Funk-LAN), ohne zuvor die Zustimmung der IT-Systembetreuung eingeholt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Viren und Sicherheitslücken ergriffen zu haben.

- d) neue Software (dazu zählen insb. auch Spiele, Tools, Programme, Makros etc.) zu installieren. Dies gilt auch für Software, welche nicht dem UrhG unterliegt (z. B. GNU, GPL, Public Domain). Wenn eine bestimmte Software für den Unterricht oder ein Projekt benötigt wird, so ist dies rechtzeitig mit der IT-Systembetreuung abzuklären um das Sicherheitsrisiko (Virenbefall etc.) möglichst klein zu halten.
- e) urheberrechtlich geschützte Software, Musik und Videos von Datenträgern oder aus dem Internet zu laden, zu kopieren oder sonst wie zu verbreiten.
- f) illegale, rechts-/linksradikale oder nicht jugendfreie oder anstößige Abbildungen oder Texte zu betrachten, aus dem Internet oder von Datenträgern zu laden oder/und zu verbreiten.
- g) Massen-Nachrichten (Spam) zu verteilen, weder an Empfänger innerhalb noch außerhalb der Schule. Jede/r Empfänger/in ungewollter Massen-Nachrichten (also ohne dies verlangt zu haben) ist berechtigt, wegen Verletzung des Telekommunikationsgesetzes Anzeige zu erstatten. Der Versand von Spam an Personen außerhalb der eigenen Klasse oder der Lehrerschaft bzw. Schulverwaltung ist strafbar und führt zum Entzug des Benützungsrrechtes vorbehaltlich einer allfälligen Klage auf Unterlassung.
- h) Tools zu benützen, mit welchen das Erlangen von Informationen welcher Art auch immer oder das Übernehmen von Benutzerrechten anderer oder das Ausspionieren von Informationen anderer oder das Hochstufen der eigenen Benutzerrechte möglich wäre (Hacking). Dazu zählen insb. Password-Cracker, Brute force-Tools, Sniffer, Man-in-the-middle-Attacks, Rootkits, Trojaner, Viren, Würmer usw.

9. Schulgeräte sind im Rahmen und zum Zwecke der schulischen Aus- und Weiterbildung zu verwenden. Private Kommunikation wie z.B. SMS-Versand, Chat, eBay, privates Webmail etc. sind auf Schulgeräten prinzipiell zu unterlassen.

10. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass ihre Zugangsdaten (Passwort) geheim bleiben. Dennoch bekannt gewordene Zugangsdaten dürfen nicht weiter gegeben oder gar verwendet werden, sondern ist vielmehr unverzüglich der Betroffene oder die IT-Systembetreuung zu informieren, dass Zugangsdaten möglicherweise missbräuchlich verwendet wurden oder werden. Die missbräuchliche Verwendung von Zugangsdaten oder Benutzerkonten ist ein Verstoß gegen das Datenschutzgesetz und kann zum Ausschluss von der Schule führen.

11. Schüler/innen mit mobilen digitalen Lernbegleitern (BYOD-Schüler/innen) tragen selbst die Verantwortung für ihr Gerät. Sie haben es stets sorgfältig zu verwahren und betriebsbereit zu halten. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Akkulaufzeit für den jeweiligen Unterrichtstag ausreichend ist. Es gelten ergänzend die Punkte 8c bis h. Bei Defekten ist der Reparaturservice des Anbieters (Gewährleistung oder Garantie) in Anspruch zu nehmen. Eine Neuinstallation des Geräts hat exakt nach der letztgültigen technischen Vorgabe der IT-Systembetreuung zu erfolgen.

12. BYOD-Schüler/innen sind dafür verantwortlich, dass für die auf den Geräten installierte Software entsprechende registrierte und gültige Nutzungslizenzen vorhanden sind bzw. bei GPL die Lizenzverträge beachtet und eingehalten werden.

13. Sollten von einer Lehrkraft rechtswidrige oder nicht jugendfreie oder anstößige Inhalte auf dem/der Benutzer/in zuordenbare Datenträger entdeckt werden, so wird die Lehrkraft dies dem Klassenvorstand mitteilen und einen entsprechenden Eintrag im Klassenbuch vornehmen. BYOD-Geräte sind Eigentum der Schüler/innen. Hinsichtlich der Kontrolle dieser Geräte ist es einer Lehrkraft seitens des/der Benützers/in zu gestatten, das Gerät im Verdachtsfall auf illegale, radikale oder nicht jugendfreie Inhalte zu untersuchen und ggf. im Verdachtsfall das Beweisstück zu sichern. Eine Information des/der Erziehungsberechtigten hat im Rahmen der Bestimmungen des Jugendschutzes zu erfolgen.

14. Jede/r Benutzer/in verpflichtet sich, mit den Ressourcen der Schule und der Umwelt sorgsam umzugehen. Dies betrifft insbesondere die Verwendung der Drucker und die Vermeidung unnötig hoher Druckkosten (Papier, Tinte und Toner). Nicht gedruckt oder vervielfältigt werden dürfen Schulbücher (gem. UrhG). Ausdrucke werden protokolliert und sind den Benützern zuordenbar. Sofern einzelne Benutzer ein zugeständenes Maß an Ausdrucken überschreiten, werden zusätzliche entstandene Aufwände verrechnet.

15. Diebstähle von Schul-Equipment (z.B. Maus, Tastatur, Geräteteile, Kabel etc.) und/oder mutwillige Zerstörung (Vandalismus) werden zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

Direktion BHAK-BHAS Krems, am 01.03.2015